gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname BituFix 2K Komp. B

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) UFI: 49VU-45G6-599K-KR3R

siehe Packungsaufdruck / Lieferschein

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Zementgemisch

Technisches Merkblatt beachten

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Technisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0

Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar:

Mo. - Do. 07:00 - 17:00

Fr. 07:00 - 12:00

E-Mail: office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleit- zahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

Österreich: de Seite: 1 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kate- gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort: Gefahr

- Piktogramme:

GHS05



- Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält Portlandzement (Staub). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Zinnsulfat

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Österreich: de Seite: 2 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Quartz (SiO2)	CAS-Nr. 14808-60-7	75 – < 90		
	EG-Nr. 238-878-4			
Portlandzement (Staub)	CAS-Nr. 68475-76-3	<1	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1B / H317	
	EG-Nr. 270-659-9		STOT SE 3 / H335	
	REACH RegNr. 01-2119486767- 17-xxxx			

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Einatmen von Staub vermeiden.

Hautkontakt vermeiden.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

- Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort ärztlichen Rat einholen.

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

KEIN Erbrechen herbeiführen.

GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gefahr ernster Augenschäden.

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Österreich: de Seite: 3 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Wasser. Schaum. Alkoholbeständiger Schaum. ABC-Pulver. Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl. Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht staubexplosionsfähig. Nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

- Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert) Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.

- Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

- Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Österreich: de Seite: 4 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nicht brennbar.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Österreich: de Seite: 5 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Gren	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/m	KZW [ppm]	KZW [mg/m	Mow [ppm]	Mow [mg/m		Quelle
AT	biologisch in- erte Schweb- stoffe		MAK		10		20 (60 min)			i	GKV
AT	biologisch in- erte Schweb- stoffe		MAK		5		10 (60 min)			r	GKV
AT	Quarzfein- staub (alveo- lengängiges kristallines Sili- ziumdioxid)	14808- 60-7	MAK		0,05					r	GKV
AT	Portlandze- ment	68475- 76-3	MAK		5					i, dust	GKV
EU	kristallines Sili- ciumdioxid	14808- 60-7	IOELV		0,1					dust, r	2017/2 398/E U

<u>Hinweis</u>

dust als Staub

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer	
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	DNEL	0,84 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen	
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	DNEL	4 mg/m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wirkungen	

Relevante PNEC von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer	
Portlandzement	68475-76-3	PNEC	282 μg/l	Wasserorganis-	Süßwasser	kurzzeitig (ein-	

Österreich: de Seite: 6 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer		
(Staub)				men		malig)		
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	PNEC	28 μg/l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)		
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	PNEC	6 mg/l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)		
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	PNEC	875 μg/ kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)		
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	PNEC	88 µg/kg	Wasserorganis- men	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)		
Portlandzement (Staub)	68475-76-3	PNEC	5 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.



Sicherheitsschuhe



Atemschutz tragen Filtrierende Halbmaske (EN 149)

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Österreich: de Seite: 7 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Form	Pulver
Farbe	grau
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht relevant (fest)
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	12 – 13 (in wässriger Lösung: 80 % (w/w), 20 °C) (Base)
Kinematische Viskosität	nicht relevant

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
-------------------	------------------------------

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar
---	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,4 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht relevant (fest)
Schüttdichte	1,4 g/cm³

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor

9.2 Sonstige Angaben

Österreich: de Seite: 8 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

9.2. Angaben über phy	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
-----------------------	--

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mischbarkeit	Vollständig mit Wasser mischbar.
Flüssigkeitsgehalt	0 %
Festkörpergehalt	80,18 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Produkt entwickelt mit Feuchtigkeit einen alkalischen pH-Wert und kann dann reizend wirken.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Österreich: de Seite: 9 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)
- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. (EG nr. 220-120-9). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 10 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:

17 01 01: Beton

- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100):

31427: Betonabbruch

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

- Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 11 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Österreich: de Seite: 12 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8)

Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
 - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Nr.
Portlandzement (Staub)	Chrom(VI)verbindungen	47

- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht relevant.
- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Nationale Vorschriften (Österreich)
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten** nicht anwendbar (Aggregatzustand: nicht flüssig) **(VbF)**
- Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	alle Bestandteile sind gelistet

<u>Legende</u>

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Österreich: de Seite: 13 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Si- cher- heits- rele- vant
2.2		- Sicherheitshinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		- Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	- Gefährliche Bestandteile zur Kenn- zeichnung: Portlandzement-Klinker (a), Portland- zement (Staub), Zinnsulfat	- Gefährliche Bestandteile zur Kenn- zeichnung: Zinnsulfat	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2	Anmerkungen: (a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RE- ACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. C&L notification No. 02-2119682167-31-0000 (Notification update of July 1, 2013 - Submission of Report No. QJ420702-40). Zementhal- tiges Gemisch, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel auf < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16	Anmerkungen: Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16	ja
5.1	- Geeignete Löschmittel: Wasser. Schaum. ABC-Pulver. Nicht brennbar.	- Geeignete Löschmittel: Wasser. Schaum. Alkoholbeständiger Schaum. ABC-Pulver. Nicht brennbar.	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Geruch: leicht	Geruch: charakteristisch	ja
9.1	Löslichkeit(en): nicht bestimmt	Löslichkeit(en)	ja
9.1		Wasserlöslichkeit: in jedem Verhältnis mischbar	ja
9.1	Dampfdruck: 13,5 Pa bei 1.732 °C	Dampfdruck: nicht bestimmt	ja
9.1	Relative Dampfdichte:	Relative Dampfdichte:	ja

Österreich: de Seite: 14 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

Ab- schnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Si- cher- heits- rele- vant
	zu dieser Eigenschaft liegen keine In- formationen vor	nicht relevant (fest)	
9.1		Schüttdichte: 1,4 g/cm³	ja
9.2.2		Mischbarkeit: Vollständig mit Wasser mischbar.	ja
9.2.2	Festkörpergehalt: 55,1 %	Festkörpergehalt: 80,18 %	ja
11.1	- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Ist nicht als Inhalations- oder Hautall- ergen einzustufen.	- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. (EG nr. 220-120-9) . Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	ja
13.1	- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen ge- mäß LoW: 17 01 01: Beton 17 09 04: Gemischte Bau- und Ab- bruchabfälle mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen ge- mäß LoW: 17 01 01: Beton	ja
13.1		- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100): 31427: Betonabbruch	ja
15.1		- Beschränkungen gemäß REACH, An- hang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
15.1		- Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/2398/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinoge- ne oder Mutagene bei der Arbeit
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren

Österreich: de Seite: 15 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
	eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LoW	Abfallliste
Mow	Momentanwert
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dan- gereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Gü- ter)
Skin Corr.	Hautätzend

Österreich: de Seite: 16 / 17

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



BituFix 2K Komp. B

Nummer der Fassung: GHS 9.0 Ersetzt Fassung vom: 17.12.2024 (GHS 8) Überarbeitet am: 28.08.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Österreich: de Seite: 17 / 17